

## 8.2. Communautés israélites et autres communautés religieuses

### Article 126

- (1) Les communautés israélites sont reconnues de droit public. La loi règle les effets de cette reconnaissance.
- (2) D'autres communautés religieuses peuvent être reconnues de droit public. La loi fixe les conditions, la procédure et les effets de cette reconnaissance.

## Verfassung des Kantons Schwyz: Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 27. September 1992\*

### § 2

- (1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.
- (2) Die freie Bildung religiöser Gemeinschaften und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden ernsthaft stören.

### IV. Staat und Kirchen

#### § 91

- (1) Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche werden als Kantonalkirchen anerkannt. Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

#### § 92

- (1) Die Kantonalkirchen organisieren sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach demokratischen Grundsätzen selbständig.

\* Die nachstehend abgedruckten Vorschriften wurden durch die Verfassungsänderung vom 27. September 1992 neugefasst. Ferner wurden §§ 41, 51, 86 KV aufgehoben und § 87 KV abgeändert.

(2) Sie geben sich ein Organisationsstatut, dessen Erlass und Änderung der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt. Diese ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht.

(3) Die Kantonalkirchen unterstehen der Oberaufsicht des Kantons.

#### § 93

(1) Kantonseinwohner gehören der Kantonalkirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die zuständige Kirchgemeinde erfolgen.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht wird durch das Organisationsstatut geregelt.

#### § 94

(1) Die Kantonalkirchen gliedern sich für den ganzen Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts in Kirchgemeinden.

(2) Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Kirchgemeinden wählen nach demokratischen Grundsätzen ihre Organe; ausserdem obliegen mindestens der Erlass von Rechtssätzen, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und der Kirchgemeindesteuern den Stimmberechtigten.

#### § 95

(1) Für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die im Organisationsstatut aufgezählt sind, können die Kirchgemeinden Steuern erheben.

(2) Die Steuerpflicht richtet sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung und -veranlagung.

(3) Den Kantonalkirchen steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge zu beziehen.

(4) Die Kantonalkirchen sind für einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden besorgt.

(5) Die Kantonalkirchen und die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den staatlichen Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung.

#### § 96

(1) Die Kantonalkirchen sind für einen genügenden Rechtsschutz der Konfessionsangehörigen und der Kirchgemeinden besorgt.

(2) Letztinstanzliche Entscheide der kantonalkirchlichen Behörden sind nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Diesem steht die Rechtskontrolle zu.

Entwurf vom 19. Juni 1995 für eine Bundesverfassung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Projet du 19 juin 1995 pour une Constitution fédérale de  
la Confédération suisse

Progetto del 19 giugno 1995 per una Costituzione  
federale della Confederazione Svizzera

(Auszug / extrait / estratto)

*I. Deutschsprachige Fassung:*

*Präambel*

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

*Artikel 7. Rechtsgleichheit*

(2) Niemand darf insbesondere wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung oder wegen seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung diskriminiert werden.

*Artikel 12. Glaubens- und Gewissensfreiheit*

(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

(2) Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und einzeln oder in Gemeinschaft auszuüben. Sie hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten und an-